

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 4/10 BH

L 3 U 133/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 U 282/02 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Fleischerei-Berufsgenossenschaft,
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor
dem Bundessozialgericht gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-
Bremen vom 16. März 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt
Dr. H. S. beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hinsichtlich einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) vom 16. März 2010 nicht erfüllt.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Die Voraussetzungen eines dieser Zulassungsgründe sind dem dem Antrag des Klägers auf PKH beigefügten Entwurf einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu entnehmen.
- 4 Der Kläger rügt in diesem Entwurf als Zulassungsgrund nur einen Verfahrensmangel wegen Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Einen für eine erfolgreiche Rüge der Verletzung der Aufklärungspflicht durch das LSG notwendigen Beweisantrag, den er bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten habe (*vgl zu diesem Erfordernis nur: BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31; Krasney/ Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 130*), hat der Kläger aber nicht bezeichnet und ein solcher Beweisantrag ist auch im Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 16. März 2010 nicht zu finden.
- 6 Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist bei der im Prozesskostenhilfverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes seitens des Senats (*Krasney/Udsching, aaO, VI, RdNr 70*) ebenfalls nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung in diesem Sinne. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.



- 7 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)